

Geruchsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 201 "Am Schützenhof" in Schwerte

Ermittlung des Richtlinienabstandes gemäß VDI 3894, Blatt 2

Bericht VL 9698-1 vom 20.10.2023

Auftraggeber: Ten Brinke Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Dinxperloer Straße 18-22

46399 Bocholt

Bericht-Nr.: VL 9698-1

Datum: 20.10.2023

Ansprechpartner/in: Herr Streuber

Dieser Bericht besteht aus insgesamt 26 Seiten, davon 19 Seiten Text und 7 Seiten Anlagen. VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Leitung:

Dipl.-Phys. Axel Hübel

Dipl.-Ing. Heiko Kremer-Bertram Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

Dipl.-Ing. Mark Bless

Anschriften:

Peutz Consult GmbH

Kolberger Straße 19 40599 Düsseldorf Tel. +49 211 999 582 60 Fax +49 211 999 582 70 dus@peutz.de

Borussiastraße 112 44149 Dortmund Tel. +49 231 725 499 10 Fax +49 231 725 499 19 dortmund@peutz.de

Pestalozzistraße 3 10625 Berlin Tel. +49 30 92 100 87 00 Fax +49 30 92 100 87 29 berlin@peutz.de

Gostenhofer Hauptstraße 21 90443 Nürnberg Tel. +49 911 477 576 60 Fax +49 911 477 576 70 nuernberg@peutz.de

Geschäftsführer:

Dr. ir. Martijn Vercammen ir. Ferry Koopmans AG Düsseldorf HRB Nr. 22586 Ust-IdNr.: DE 119424700 Steuer-Nr.: 106/5721/1489

Bankverbindungen:

Stadt-Sparkasse Düsseldorf Konto-Nr.: 220 241 94 BLZ 300 501 10 DE79300501100022024194 BIC: DUSSDEDDXXX

Niederlassungen:

Mook / Nimwegen, NL Zoetermeer / Den Haag, NL Groningen, NL Eindhoven, NL Paris, F Lyon, F Leuven, B

peutz.de



Inhaltsverzeichnis

1	Sit	uation und Aufgabenstellung	4
2	Ве	arbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien	5
3	Örl	liche Gegebenheiten und Nutzungsangaben	7
4	Ве	urteilungsgrundlagen	8
	4.1	TA Luft 2021, Anhang 7 "Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen"	8
	4.2	TA Luft 2021, Anhang 7 im Genehmigungsverfahren	9
	4.3	TA Luft 2021, Anhang 7 im Überwachungsverfahren	.10
	4.4	Tierartspezifische Gewichtungsfaktoren	.10
	4.5	VDI 3894 Blatt 2	.12
5	Ве	urteilung Geruchsimmissionen	.13
	5.1	Ermittlung der Geruchsvorbelastung (IV)	.13
	5.2	Abschätzung der Geruchszusatzbelastung (IZ)	.13
	5.3	Meteorologie	.13
	5.4	Geruchsemissionen für die Tierhaltungsanlagen	.14
		5.4.1 Ermittlung Tierlebendmassen	.14
		5.4.2 Richtlinienabstände gemäß VDI 3894 Blatt 2	.15
	5.5	Beurteilung der Geruchs-Immissionen	.17
6	<i>7</i> u:	sammenfassung	18



Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.1: Immissionswerte gemäß	Tabelle 22, TA Luft 2021,	Anhang 7 [2]	9
Tabelle 5.1: Ermittlung Gesamtemiss	ionschwerpunkt ESges Re	eiterhof	16

Abbildungsverzeichnis



1 Situation und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 "Am Schützenhof" in Schwerte die Schaffung von Planrecht für neue Wohnbebauung sowie ergänzende Nutzungen wie Dienstleistungen und Einzelhandel [10][11].

Circa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Reiterhof [12], welcher möglicherweise mit Geruchsimmissionen auf das Bebauungsplangebiet einwirken könnte. Hierzu wird seitens der Stadt Schwerte eine Geruchsimmissionsprognose gefordert [11].

In Abstimmung mit dem Kreis Unna wird hierzu eine Ermittlung der Geruchsemissionen gemäß VDI 3894 Blatt 1 [4], sowie hierauf aufbauend, eine Ermittlung der Mindestabstände gemäß VDI 3894 Blatt 2 [5] zur Einhaltung der Immissionswerte nach Tabelle 22, TA Luft 2021, Anhang 7 [2] durchgeführt.

Ein städtebaulicher Entwurf [9] sowie eine Konzeptplanung [10] zum Bebauungsplan Nr. 201 "Am Schützenhof" sind in Anlage 1.1, ein Übersichtslageplan in der Anlage 1.2 dargestellt.



2 Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien

Titel	/ Beschreibung / Bemerkung		Kat.	Datum
[1]	BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schäd-	G	Aktuelle Fassung
	Bundes-Immissionsschutzgesetz	lichen Umwelteinwirkungen		J
	ŭ	durch Luftverunreinigungen,		
		Geräusche, Erschütterungen		
		und ähnliche Vorgänge		
[2]	TA Luft 2021	Gemeinsames Ministerialblatt,	VV	14.09.2021
	Neufassung der ersten AVwV zum	S. 1049		
	Bundes-Immissionsschutzgesetz			
	(Technische Anleitung zur Reinhal-			
	tung der Luft – TA Luft)			
[3]	Kommentar zu Anhang 7 der TA	Bund/Länder-Arbeitsgemein-	Lit.	Stand:
	Luft 2021 – Feststellung und Beur-	schaft Immissionsschutz (LAI)		08.02.2022
	teilung von Geruchsimmissionen	ein Arbeitsgremium der Um-		
		weltministerkonferenz der Bun-		
		desrepublik Deutschland		
[4]	VDI 3894, Blatt 1	Emissionen und Immissionen	RIL	September 2011
		aus Tierhaltungsanlagen – Hal-		·
		tungsverfahren und Emissio-		
		nen – Schweine, Rinder, Geflü-		
		gel, Pferde		
[5]	VDI 3894, Blatt 2	Emissionen und Immissionen	RIL	November 2012
		aus Tierhaltungsanlagen – Me-		
		thode zur Abstandsbestim-		
		mung Geruch		
[6]	Großvieheinheitenschlüssel	Kuratorium für Technik und	Lit.	2019
		Bauwesen in der Landwirt-		
		schaft		
[7]	Geruchsemissionsfaktoren Tierhal-	Landesamt für Umwelt Bran-	Lit.	November 2020
	tungsanlagen	denburg		
[8]	Zeitreihe der Windrichtung der LA-	Landesamt für Natur, Umwelt	Lit.	2013 bis 2022
	NUV-Station Schwerte der Jahre	und Verbraucherschutz Nord-		
	2013 bis 2022	rhein-Westfalen		
[9]	Wohnbaulandentwicklung Schüt-	Ten Brinke	Р	Ohne Datum
	zenhof, städtebauliches Konzept			
[10]	Konzeptplanung Neubau eines	Ten Brinke Wohnungsbau	Р	05.09.2023
۱٠٠١	Wohnquartiers Schützenstraße,	GmbH & Co. KG	•	55.55.2525
	Tromiqualitions Contaizonaliane,	Chibit a Co. NO		
	Schwerte			
[11]	Schwerte Bebauungsplan Nr. 201 "Am	postwelters & partner	Lit.	06.04.2022
[11]	Schwerte Bebauungsplan Nr. 201 "Am Schützenhof" – Vermerk zum Sco-	postwelters & partner Architekten & Stadtplaner	Lit.	06.04.2022



Titel	/ Beschreibung / Bemerkung		Kat.	Datum
[12]	Angaben zu Tierarten, Anzahl Tie-	Ermittelt durch Befragung des	Р	21.08.2023
	re, Lage Ställe, Haltungsformen	Anlagenbetreibers durch den		17.10.2023
	und weiteren Geruchsquellen des	Auftraggeber		
	Reiterhofs			
[13]	Bebauungsplanübersicht Stadt	Geoportal der Stadt Schwerte	Р	Diverse Jahre
	Schwerte	https://schwerte.maps.arcgis.com/		
		apps/webappviewer/		
[14]	Flächennutzungsplan der Stadt	Webseite der Stadt Schwerte	Р	Stand:
	Schwerte	https://www.schwerte.de/wirt-		29.05.2020
		schaft-planen-bauen-verkehr/pla-		
		nen-bauen/bauleitplanung/ueber-		
		geordnete-planungen/flaechennut-		
		zungsplan		

Kategorien:

G	Gesetz	N	Norm
V	Verordnung	RIL	Richtlinie
VV	Verwaltungsvorschrift	Lit	Buch, Aufsatz, Berichtigung
RdErl.	Runderlass	Р	Planunterlagen / Betriebsangaben



3 Örtliche Gegebenheiten und Nutzungsangaben

An der Schützenstraße in Schwerte plant der Auftraggeber die Schaffung von Planrecht für neue Wohnbebauung sowie ergänzende Nutzungen wie Dienstleistungen und Einzelhandel [9][10]. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 201 "Schützenhof" aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich im Wesentlichen auf Flächen des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades.

Circa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Reiterhof [12] an der Straße "Gut Ruhrfeld".

Weder für das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 201 noch für den Reiterhof liegen rechtskräftige Bebauungspläne vor [13]. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte [14] befindet sich das Plangebiet in einer Grünfläche mit zu sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden (siehe Anlage 1.3). Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Reiterhof befindet sich gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte [14] in einer Fläche für die Landwirtschaft (siehe Anlage 1.3).

Auf dem Reiterhof werden maximal 101 Pferde in Koppeln und Paddockplätzen gehalten. Im südlichen Teil des Betriebsgeländes befinden sich zwei offene Silobehälter zur Mistlagerung. Weiterhin befinden sich auf dem Hof zwei Reithallen, ein Reitplatz, eine Führanlage und Weideflächen [12] (siehe Anlage 1.4).



4 Beurteilungsgrundlagen

4.1 TA Luft 2021, Anhang 7 "Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen"

Mit der Neufassung der TA Luft in 2021 [2] wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) als Anhang 7 "Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen" in die TA Luft aufgenommen und in Teilen aktualisiert. Die in jedem Bundesland einzeln eingeführten Geruchsimmissions-Richtlinien wurden aufgehoben.

Zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen spielen Häufigkeiten in Prozent der Jahresstunden von Gerüchen, die erkennbar und klar abgrenzbar aus Anlagen oder Anlagengruppen stammen, eine wesentliche Rolle.

Die Erfassung der Geruchsimmissionssituation kann durch

- · eine Rasterbegehung vor Ort,
- · eine Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnung) oder
- eine Fragebogenerhebung nach Richtlinie VDI 3883, Blatt 2

erfolgen. Die statistische Auswertung dieser Daten erlaubt die Angabe der Geruchsimmissionshäufigkeiten. Zulässig sind in Wohn- / Mischgebieten, Kerngebiete mit Wohnen und urbanen Gebieten 0,1 (10 %) und in Gewerbe- / Industriegebieten sowie Dorfgebieten 0,15 (15 %) der Jahresstunden mit Geruch (s. Tabelle 4.1).

Die Geruchsimmissionsermittlung mittels einer Rasterbegehung vor Ort benötigt einen Zeitaufwand von mindestens 6 Monaten bis zu 1 Jahr (Regelzeitraum für Rasterbegehungen). Fragebogenerhebungen sind ebenfalls mit einem hohen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Die Ermittlung der Geruchsimmissionssituation erfolgt daher nachfolgend mittels einer Immissionsprognose.

Bei den Immissionswerten gemäß TA Luft 2021, Anhang 7 handelt es sich daher um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr. Diese ergeben sich als Gesamtbelastung IG aus der Summe der vorhandenen Vorbelastung IV und der Zusatzbelastung IZ durch z. B. einen Gewerbebetrieb.

IG = IV + IZ

Die so ermittelte Gesamtbelastung IG wird mit den Immissionswerten IW der Tabelle 22 der TA Luft 2021, Anhang 7 verglichen und beurteilt.



Tabelle 4.1: Immissionswerte gemäß Tabelle 22, TA Luft 2021, Anhang 7 [2]

Wohn- / Mischgebiete erngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe- / Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Der Immissionswert von 0,15 (15 %) für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzungen in diesen Gebieten (z. B. Betriebsinhaberwohnungen). Jedoch haben auch Beschäftigte weiterer Betriebe im Umfeld einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer von Beschäftigten gegenüber Bewohnern im Gebiet können Beschäftigten in der Regel höhere Immissionen zugemutet werden. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen und soll 0,25 (25 %) nicht überschreiten.

Der Immissionswert der Spalte "Dorfgebiete" gilt hierbei nur für durch Tierhaltungsanlagen verursachte Geruchsimmissionen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b. Er kann im Einzelfall auch auf Siedlungsbereiche angewendet werden, welche nicht als Dorfgebiete ausgewiesen sind, die aber historisch durch eine unmittelbar benachbarte Tierhaltungsanlage geprägt sind [2]. Hat sich ein Dorfgebiet zu einem Wohngebiet entwickelt, so ist der Immissionswert für Wohngebiete anzuwenden. Im Einzelfall ist jedoch weiterhin die Festlegung von Zwischenwerten bis 0,15 (15 %) möglich [3].

Kerngebieten MIT Wohnnutzungen wird der Immissionswert 0,1 (10 %) für Wohngebiete, Kerngebieten OHNE Wohnnutzungen der Immissionswert 0,15 (15 %) zugeordnet. Hierdurch wird das Kerngebiet MIT Wohnen in Bezug auf den Schutzanspruch der Wohnnutzung in einem Wohngebiet gleichgestellt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungen in Kerngebieten sollten daher die tatsächliche Nutzung bei der Geruchsbeurteilung Berücksichtigung finden. Aufgrund der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme können dann gegebenenfalls höhere Immissionswerte festgelegt werden [3].

Grenzen Gewerbe- und Industriegebiete, oder Gebiete mit vergleichbaren Geruchsemissionen an zum Wohnen dienende Gebiete, so können die für Wohn-/ Mischgebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die angrenzenden Gebiete geltenden Immissionswerte erhöht werden. Hierbei ist der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.

4.2 TA Luft 2021, Anhang 7 im Genehmigungsverfahren

Die TA Luft 2021, Anhang 7 [2] gibt eine gewisse Abfolge von Prüfungsschritten bei der Genehmigung von Anlagen vor. Kerngedanke des Prüfungsverfahrens ist die Ermittlung der Immissionsgesamtbelastung aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung, die von der zu



prüfenden Anlage ausgeht. Überschreitet die Gesamtbelastung den für ein Gebiet jeweils zulässigen Immissionswert, ist die betreffende Anlage nicht genehmigungsfähig.

Ist die Zusatzbelastung < 2 % der Jahresstunden kann die sogenannte Irrelevanzregel angewendet werden, nach der eine solche Anlage ohne weitere Prüfung genehmigungsfähig ist. Bei größeren Zusatzbelastungen muss die Vorbelastung durch andere Emittenten abgeschätzt und gegebenenfalls durch Rasterbegehungen oder Immissionsprognosen ermittelt werden.

Von anderen Bewertungsverfahren wie z. B. der Anwendung von Mindestabständen der zu beurteilenden Anlage zu Anwohnern sollte aufgrund des subjektiven Charakters der Festlegungen abgesehen werden. Die Ergebnisse chemisch-analytischer Messungen haben sich bisher nur unzureichend auf Geruchswahrnehmungshäufigkeiten übertragen lassen und sollten daher bei der Prüfung nicht angewendet werden. Gleiches gilt für "elektronische Nasen", welche die Wirkung eines Geruchs auf den Menschen ebenfalls nicht wiedergeben.

4.3 TA Luft 2021, Anhang 7 im Überwachungsverfahren

Ergeben sich durch Nachbarschaftsbeschwerden oder durch Ortsbegehungen Verdachtsmomente auf Überschreitung der Immissionswerte, kann durch folgende Methode eine erste Abschätzung der Immissionssituation gewonnen werden:

- Abschätzung im Nahbereich anhand der Windrichtungshäufigkeitsverteilung unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der Anlage
- Fahnenbegehungen zur Ermittlung der Reichweite der Gerüche
- stichprobenartige Überprüfung an ausgewählten Orten

Ist es erforderlich, die Geruchssituation nicht nur grob abzuschätzen, so kommen wiederum die Methoden der Rastermessung und Immissionsprognose in Betracht.

Bei einer deutlichen Überschreitung der Immissionswerte kann eine nachträgliche Anordnung geruchsmindernder Maßnahmen erwogen werden.

4.4 Tierartspezifische Gewichtungsfaktoren

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, welche durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden, ist eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten der Geruchsimmissions-Richtlinie zu vergleichen.

Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:



Der Faktor fgesamt ist nach der Formel

$$f_{\text{qesamt}} = (1/(H_1 + H_2 + ... + H_n)) * (H_1 * f_1 + H_2 * f_2 + ... + H_n * f_n)$$

zu berechnen. Dabei ist n = 1 bis 4 und

$$\begin{split} &H_1 = r_1, \\ &H_2 = min \; (r_2, \, r - H_1) \\ &H_3 = min \; (r_3, \, r - H_1 - H_2) \\ &H_4 = min \; (r_4, \, r - H_1 - H_2 - H_3) \end{split}$$

mit

- r die Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),
- r₁ die Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,
- r₂ die Geruchshäufigkeit für sonstige Tierarten,
- r₃ die Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,
- r₄ die Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen, Pferde, Milch-/Mutterschaft, Milchziegen

und

- f₁ der Gewichtungsfaktor 1,5 für die Tierart Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen),
- f₂ der Gewichtungsfaktor 1,0 für Tierarten ohne Gewichtungsfaktor,
- f₃ der Gewichtungsfaktor 0,75 für die Tierart Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen),
- der Gewichtungsfaktor 0,5 für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen), Pferde, Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu) und Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 750 und Heu/Stroh als Einstreu),
- der Gewichtungsfaktor 0,65 für die Tierart Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen).



4.5 VDI 3894 Blatt 2

Die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Methode zur Abstandbestimmung Geruch" [5] beschreibt eine vereinfachte Methode zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen mithilfe einer Abstandsregelung.

Die so ermittelten Abstände entsprechen bestimmten Geruchsstundenhäufigkeiten im Umfeld von Tierhaltungsanlagen, auf deren Grundlage die Immissionssituation beurteilt werden kann. Die Richtlinie liefert den Abstand, bei dem eine gewählte Geruchsstundenhäufigkeit mit hinreichender Sicherheit eingehalten wird.

Der Geltungsbereich der Methode der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 ist beschränkt auf:

- Quellstärken **Q** von 500 GE/s bis 50.000 GE/s,
 - mit GE/s: Geruchseinheiten pro Sekunde
- Windrichtungshäufigkeiten $h_{\rm w}$ der für die Abstandsbestimmung relevanten Sektoren bis zu 60% (bei einer 36-teiligen Windrose),
- Geruchsstundenhäufigkeiten hg von 7 % bis 40 %,
- · Abstände von 50 m oder mehr, die sich aus dieser Methode ergeben,
- Einzelanlagen im Sinne der Richtlinie.

Kumulierende Wirkungen von umliegenden Anlagen können bedingt berücksichtigt werden.



5 Beurteilung Geruchsimmissionen

5.1 Ermittlung der Geruchsvorbelastung (IV)

Im Sinne der TA Luft 2021, Anhang 7 sind die Immissionswerte (IW) mit der Geruchsgesamtbelastung IG zu vergleichen. Die Geruchsvorbelastung kann durch eine in der Regel einjährige Rasterbegehung, mindestens aber über 6 Monate, oder durch Befragungen von Anwohnern ermittelt werden.

Im vorliegenden Fall gehen von den südöstlich gelegenen Reiterhof Geruchsemissionen aus, welche als Geruchsvorbelastung auf das Bebauungsplangebiet einwirken. Die Höhe dieser Vorbelastung wird nachfolgend gemäß VDI 3894 Blatt 2 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Methode zur Abstandsbestimmung Geruch" [5] ermittelt.

Weitere relevant auf das Bebauungsplangebiet einwirkende Quellen liegen nicht vor.

5.2 Abschätzung der Geruchszusatzbelastung (IZ)

Im vorliegenden Fall wird die im Bebauungsplangebiet vorhandene Geruchsvorbelastung IV ermittelt. Eine Geruchszusatzbelastung IZ liegt daher für die hier durchzuführenden Betrachtungen nicht vor.

5.3 Meteorologie

Zur Abschätzung der Geruchsvorbelastung IV durch den südöstlich gelegenen Reiterhof werden die Winddaten der LANUV-Station Schwerte der Jahre 2013 bis 2022 [8] für das Untersuchungsgebiet verwendet. Die Station liegt nur etwa 350 m nördlich des Untersuchungsgebietes und gibt aufgrund ihrer Nähe sehr gut die übergeordnete Windrichtungsverteilung im Untersuchungsgebiet wieder.

Die Häufigkeitsverteilungen der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten sind in der Anlage 2 dargestellt. Es dominieren südwestliche Windrichtungen mit einem sekundären Windrichtungsmaximum aus nordöstlichen Anströmungsrichtungen und einer jahresmittleren Windgeschwindigkeit von 2,6 m/s in einer Messhöhe von 18 m über Grund.



5.4 Geruchsemissionen für die Tierhaltungsanlagen

5.4.1 Ermittlung Tierlebendmassen

Die Geruchsemissionen des Reiterhofs werden gemäß der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 [4] ermittelt.

Die Konventionswerte für die Emissionsfaktoren der VDI 3894 Blatt 1 berücksichtigen bereits praxisübliche Standardservicezeiten, also auch Zeiträume ohne Tierbesatz. Daher dürfen diese Zeiten nicht in die Ermittlung der mittleren Tiermasse M_T einbezogen werden.

Die mittlere Tiermasse eines Stalles ergibt sich aus der Anzahl der Tierplätze N und der mittleren Einzeltiermasse $m_{T,Mittel}$ gemäß:

$$M_T = N * m_{T.Mittel}$$
 [4]

In Fällen, in denen die Lebendmasse eines Tieres über die Haltungsperiode als konstant angenommen werden kann (zum Beispiel: Milchkühe, Sauen, Legehennen), ergibt sich die mittlere Einzeltiermasse $m_{\text{T,Mittel}}$ durch die Masse bei der Einstallung [4]. Eine GV (Großvieheinheit) entspricht dabei einer auf 500 kg normierten Tierlebendmasse.

Für Pferde beträgt die mittlere Tierlebendmasse $m_{\text{T.Mittel}}$ = 1,1 GV/Tier [6].

Für den Tierbestand bei Vollauslastung des Reiterhofs von 101 Pferden [12] ergibt sich eine gesamte Tierlebendmasse von:

Für die Pferdehaltung gibt die VDI 3894 Blatt 1 [4] einen Geruchsemissionsfaktor von 10 GE/s*GV an, für das Mistlager 3 GE/sm².

Für den Reiterhof ergeben sich daher Geruchsemissionen Q von:

Q = 10,0 GE/s*GV * 111,1 GV = 1.111,0 GE/s für die Pferde, Q = 3,0 GE/s*m² * $(2 * 200 \text{ m}^2)$ = 1.200,0 GE/s für die beiden Mistlager (Silos), in Summe <u>2.311,0 GE/s</u>.

Für Reitplätze, Paddockplätze, Reithallen und Führanlagen gibt die VDI 3894 Blatt 1 [4] keine Geruchsemissionsfaktoren an, da hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Da diese Bereiche in der Regel nach Nutzung sofort "abgeäppelt" werden, also Ausscheidungen der Pferde entfernt werden, ist auch von keinen relevanten Geruchsemissionen dieser Flächen auszugehen.



5.4.2 Richtlinienabstände gemäß VDI 3894 Blatt 2

Der Richtlinienabstand R wird nach der folgenden Abstandsfunktion berechnet:

$$R = a * Q^b + d_r$$

mit:

$$a = (-0.0137 * h_G + 0.689) * hw + 0.251 * h_G + 0.0590$$

und:

$$b = 1/(0.204 * h_G + 1.79)$$

Dabei ist:

R Richtlinienabstand in Transportrichtung

Q Quellstärke in GE/s

*h*_w Windrichtungshäufigkeit in ‰ für eine bestimmte Windrichtung einer 36-teiligen Windrose

*h*_G Geruchsstundenhäufigkeit in %

d_r Zusatzabstand in m, der von der Quellgeometrie abhängt

Als Geruchsstundenhäufigkeit $h_{\rm G}$ sind jene Werte anzusetzen, die bei Bedarf durch eine tierartspezifische Gewichtung bestimmt werden. Für Pferde sieht die Tabelle 24 der TA Luft 2021, Anhang 7 einen tierartspezifischen Gewichtungsfaktor von 0,5 vor, welcher jedoch nicht für das Mistlager heranzuziehen ist [2]. Da die beiden Mistlager-Silos gegenüber der Pferdehaltung höhere Geruchsemissionen aufweisen, wird nachfolgend im Sinne einer Maximalabschätzung auf die Anwendung des tierartspezifischen Gewichtungsfaktors von 0,5 für die Pferdehaltung verzichtet und mit dem Faktor 1 für den gesamten Reiterhof gerechnet.

Die ermittelte Geruchsstundenhäufigkeit h_G wird mit dem tierartspezifischen Faktor f multipliziert. Hieraus ergibt sich die belästigungsrelevante Geruchsstundenhäufigkeit h_B . Es handelt sich somit nicht mehr um die ursprüngliche Geruchsstundenhäufigkeit h_G , sondern um eine bewertete Geruchsstundenhäufigkeit $h_B = f * h_G$, die die Belästigungswirkung durch tierartspezifische Gewichtungsfaktoren f berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall entspricht die bewertete Geruchsstundenhäufigkeit h_b der ursprünglichen Geruchsstundenhäufigkeit h_G , da der tierartspezifische Faktor f für den Reiterhof sicherheitshalber mit 1 angesetzt wird.

VL 9698-1



Für jede Geruchsquelle wird ein Emissionsschwerpunkt ES festgelegt. Bei einer Punktquelle entspricht die Koordinate der Quelle dem Emissionsschwerpunkt. Bei Linienquellen liegt der Emissionsschwerpunkt in der Mitte der Linie, bei Flächen- und Volumenquellen im Flächenschwerpunkt. Der Zusatzabstand d_r ergibt sich aus dem Abstand zwischen dem Emissionsschwerpunkt und der am weitesten entfernten äußeren Begrenzung der Austrittsfläche der Geruchsemission in die offene Atmosphäre. Bei Punktquellen beträgt der Zusatzabstand $d_r = 0$ m.

Für die Pferdeboxen sowie die beiden Mistlager-Silos des Reiterhofs befindet sich der Emissionsschwerpunkt jeweils im Flächenschwerpunkt.

Da somit für den Reiterhof mehrere Emissionsquellen vorliegen, ist aus den Emissionsschwerpunkten ES_i aller Einzelquellen ein Gesamtemissionschwerpunkt ES_{ges} zu bilden. Hierzu werden die x/y-Koordinaten eines jeden Emissionsschwerpunktes ES_i bestimmt und der Gesamtemissionschwerpunkt ES_{ges} gemäß den nachfolgenden Gleichungen mit den jeweiligen Quellstärken Q_i gewichtet berechnet.

$$X_{ESges} = \frac{\sum (x_i \cdot Q_i)}{\sum Q_i}$$
 und $Y_{ESges} = \frac{\sum (y_i \cdot Q_i)}{\sum Q_i}$

Für die Emissionsschwerpunkte ES_i der Pferdeboxen und Mistlager-Silos mit den entsprechenden Quellstärken ergeben sich die Gesamtemissionschwerpunkte Es_{ges} gemäß nachfolgender Tabelle 5.1.

Tabelle 5.1: Ermittlung Gesamtemissionschwerpunkt ES_{ges} Reiterhof

Quelle:	Anzahl Pferde:	X-Koordiante ES _i [m]	Y-Koordinate ES _i [m]	Quellstärke Q _i [GE/s]
Pferdeboxen [A]	11	401900,49	5699956,98	121
Pferdeboxen [B]	11	401917,34	5699966,50	121
Pferdeboxen [C]	4	401931,23	5700002,39	44
Pferdeboxen [D]	14	401988,97	5700016,28	154
Pferdeboxen [E]	17	402010,35	5699994,90	187
Pferdeboxen [F]	6	401999,74	5699958,54	66
Pferdeboxen [G]	3	401985,85	5699966,50	33
Pferdeboxen [H]	13	401960,88	5699971,80	143
Pferdeboxen [I]	22	401979,08	5699952,43	242
Mistlager-Silo 1	-	402003,78	5699929,06	600
Mistlager-Silo 2	-	402020,99	5699931,67	600
Gesamt:	101	401990,87	5699952,16	2311



Für den Gesamtemissionsschwerpunkt Es_{ges} ergibt sich der Zusatzabstand a_r aus dem Abstand zwischen dem Gesamtemissionsschwerpunkt Es_{ges} und der am weitesten entfernten äußeren Begrenzung der Austrittsfläche der Emissionen in die offene Atmosphäre. Der Zusatzabstand a_r beträgt 100,8 m für den Reiterhof. Die Lage der Emissionsschwerpunkte und der Zusatzabstand sind in der Anlagen 3 dargestellt.

Die Ermittlung der Richtlinienabstände gemäß VDI 3894 Blatt 2 erfolgt nachfolgend für Geruchsstundenhäufigkeiten von 7, 10, 15 und 20 % für die jeweilige Gesamt-Quellstärke auf Grundlage der Windrichtungshäufigkeiten der Windrose Schwerte 2013 bis 2022 [8] unter Berücksichtigung eines tierartspezifischen Gewichtungsfaktors von 1,0 und dem Zusatzabstand. Die sich hieraus ergebenden Richtlinienabstände sind in der Anlage 4 grafisch dargestellt.

5.5 Beurteilung der Geruchs-Immissionen

Wie in der Anlage 4 dargestellt, treten im Bereich des Plangebietes an weniger als 7 % der Jahresstunden Gerüche des Reiterhofs auf. Häufigkeiten mit Gerüchen unter 7 % liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der VDI 3894, Blatt 2 [5] und können daher nicht dargestellt werden. Es ist jedoch aufgrund des ausreichenden Abstandes zwischen der 7 % Isolinie und dem Plangebiet sicher davon auszugehen, dass im Plangebiet an deutlich weniger als 7 % der Jahresstunden Gerüche auftreten.

Der Immissionswert der TA Luft 2021, Anhang 7 für Wohn-, Misch- und Kerngebiete mit Wohnen und urbanen Gebieten von 10 % der Jahresstunden mit Gerüchen wird somit im Plangebiet sicher eingehalten, zumal für einen Ansatz auf der sicheren Seite auf eine Berücksichtigung des tierartspezifischen Gewichtungsfaktors von 0,5 für die Pferdehaltung verzichtet wurde.



6 Zusammenfassung

Der Auftraggeber plant mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 "Am Schützenhof" in Schwerte die Schaffung von Planrecht für neue Wohnbebauung sowie ergänzende Nutzungen wie Dienstleistungen und Einzelhandel.

Circa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Reiterhof, welcher möglicherweise mit Geruchsimmissionen auf das Bebauungsplangebiet einwirken könnte. Hierzu wurde seitens der Stadt Schwerte eine Geruchsimmissionsprognose gefordert.

In Abstimmung mit dem Kreis Unna wurde hierzu eine Ermittlung der Geruchsemissionen gemäß VDI 3894 Blatt 1, sowie hierauf aufbauend, eine Ermittlung der Mindestabstände gemäß VDI 3894 Blatt 2 zur Einhaltung der Immissionswerte nach Tabelle 22, TA Luft 2021, Anhang 7 durchgeführt.

Ergebnis der Berechnungen ist, dass im Bereich des Plangebietes an weniger als 7 % der Jahresstunden Gerüche aus dem Reiterhof vorliegen. Häufigkeiten mit Gerüchen unter 7 % liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der VDI 3894, Blatt 2 und können daher nicht dargestellt werden. Es ist jedoch aufgrund des ausreichenden Abstandes zwischen der 7 % Isolinie und dem Plangebiet sicher davon auszugehen, dass im Plangebiet an deutlich weniger als 7 % der Jahresstunden Gerüche auftreten.

Der Immissionswert der TA Luft 2021, Anhang 7 für Wohn-, Misch- und Kerngebiete mit Wohnen und urbanen Gebieten von 10 % der Jahresstunden mit Gerüchen wird somit im Plangebiet sicher eingehalten.

Peutz Consult GmbH

i.V. Dipl.-Ing. Oliver Streuber(fachliche Verantwortung / Projektbearbeitung)

i.V. Dipl. Geogr. Björn Siebers (Qualitätssicherung)



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.1 Städtebaulicher Entwurf und Konzeptplanung zum Bebauungsplan Nr. 201 "Am Schützenhof"
- Anlage 1.2 Übersichtslageplan
- Anlage 1.3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte
- Anlage 1.4 Lageplan Reiterhof
- Anlage 2 Windstatistik der LANUV-Messstation Schwerte der Jahre 2013 bis 2022
- Anlage 3 Lage der Emissionsschwerpunkte ES der Einzelquellen, Gesamtemissionsschwerpunkt ES_{Gesamt} und Zusatzabstand d_r für den Reiterhof
- Anlage 4 Richtlinienabstand gemäß VDI 3894 Blatt 2 für den Reiterhof für eine Quellstärke von 2311 GE/s und einer tierartspezifischen Bewertung von 1,0 für Geruchsstundenhäufigkeiten von 7, 10, 15 und 20 %





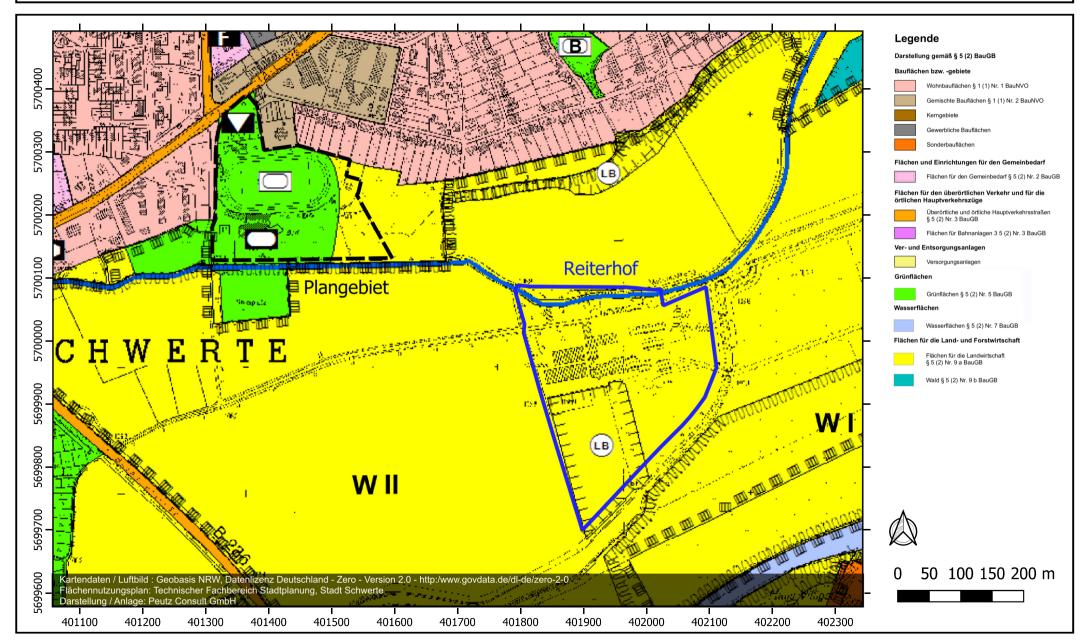


Entwürfe: Ten Brinke Projektentwicklung GmbH & Co. KG





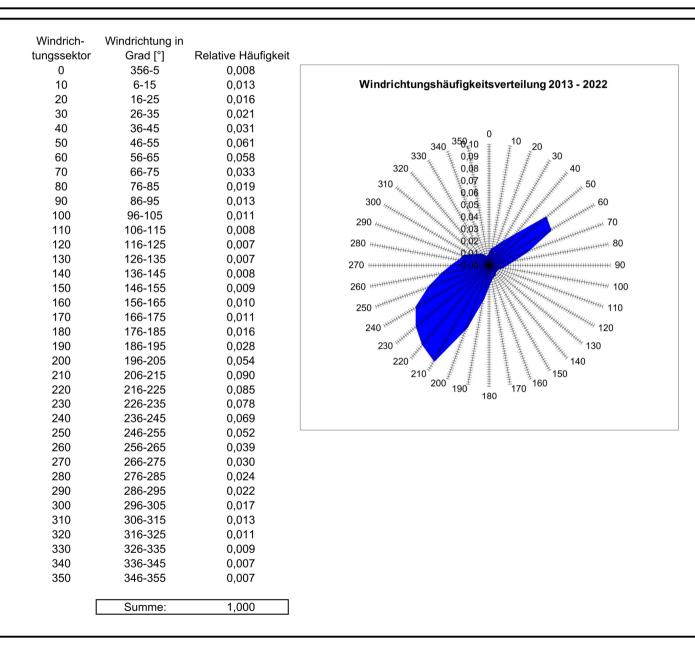












Anlage 3: Lage der Emissionsschwerpunkte ES der Einzelquellen, Gesamtemissionsschwerpunkt ES_{Gesamt} und Zusatzabstand d_r für den Reiterhof





Anlage 4: Richtlinienabstand gemäß VDI 3894 Blatt 2 für den Reiterhof für eine Quellstärke von 2311 GE/s und einer tierartspezifischen Bewertung von 1,0 für Geruchsstundenhäufigkeiten von 7, 10, 15 und 20 % (Windrichtungshäufigkeiten LANUV-Station Schwerte 2013-2022)



